

98.999 Besondere Bedingungen für Multicopter/Drohnen und Flugmodelle

1 Vereinbarer Verwendungszweck

Das Luftfahrzeug darf nur zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

1.1 Versicherbare Verwendungszwecke

1.1.1 Private Verwendung

Privat verwendet werden Multicopter/Drohnen und Flugmodelle, die ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.

1.1.2 Gewerbliche Verwendung

Gewerblich verwendet werden Multicopter/Drohnen, die nicht ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden. Hierzu zählen auch freiberufliche Tätigkeiten oder das Veröffentlichen von Film-/Fotoaufnahmen gegen Entgelt.

1.1.3 Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Eine öffentliche Veranstaltung ist ein planmäßiges, zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag herausgehobenes Ereignis. Hierzu zählen unter anderem Volksfeste, Konzerte, Fußballspiele, Hochzeiten, etc..

1.1.4 Teilnahme an Wettbewerben

Wettbewerbe sind alle Veranstaltungen bei denen Multicopter/Drohnen und Flugmodelle von Teilnehmern eingesetzt werden, um ihre Leistungen miteinander zu vergleichen. Hierzu zählen unter anderem Rennveranstaltungen, Kunstflugveranstaltungen, Geschicklichkeitswettbewerbe, Motor- und Segelflugwettbewerbe, etc..

1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine zur Führung des Luftfahrzeuges berechnigte Person vorsätzlich die unter Ziffer 1 genannte Pflicht, genießt er keinen Versicherungsschutz. Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine zur Führung des Luftfahrzeuges berechnigte Person die Pflicht grob fahrlässig, sind wir berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2 Weitere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Ergänzend zu Ziffer 19 ff. (LHB 2015) gelten die nachfolgenden vertraglichen Obliegenheiten, die Verhaltensregeln beschreiben, welche vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen beachtet werden müssen.

Wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine der nachfolgend genannten Obliegenheiten verletzt, können sie den Versicherungsschutz verlieren.

2.1 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Den Versicherungsnehmer trifft die Obliegenheit, geltende Gesetze, Verordnungen, behördlichen Auflagen und sonstige Bestimmungen einzuhalten.

2.2 Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel

Das Luftfahrzeug darf nicht geflogen werden, wenn der Luftfahrzeugführer durch alkoholische Getränke

oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Luftfahrzeug sicher zu führen. Außerdem darf der Halter oder der Eigentümer des Luftfahrzeuges dieses nicht von einem Luftfahrzeugführer fliegen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Luftfahrzeug zu fliegen.

Der Luftfahrzeugführer ist gemäß diesen besonderen Bedingungen ab einem Blutalkoholwert von 0,5‰ nicht mehr in der Lage das Luftfahrzeug sicher zu führen.

2.3 Betrieb außerhalb der Sichtweite des Luftfahrzeugführers

Das Luftfahrzeug darf nicht außerhalb der Sichtweite des Luftfahrzeugführers betrieben werden. Hierzu zählt auch der Betrieb ausschließlich mit optischen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Ferngläsern, Virtual Reality-Brillen, On-Board-Kameras, etc..

2.4. Überfliegen von Menschenansammlungen

Das Luftfahrzeug darf nicht unmittelbar über Menschenansammlungen betrieben werden. Eine Menschenansammlung ist eine Personenmehrheit, bei der die Anzahl nicht sofort überschaubar ist. Der Personenkreis muss so groß sein, dass es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines einzelnen Menschen aus Sicht eines Außenstehenden nicht ankommt. Wesentlich ist, dass die Personen einen solchen räumlichen Zusammenhang herstellen, dass die Vorstellung einer Menschenmenge als räumlich verbundenes Ganzes entsteht.

2.5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Es gelten die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß Ziffer 21 LHB 2015.

98.024 Geographic Areas Exclusion Clause / KRIEGS- UND EMBARGOLÄNDER AUSSCHLUSS-KLAUSEL

1. Abweichend vom Versicherungsvertrag sowie unter Anwendung der nachstehenden Ziffern 2. und 3. Sind Schadenleistungen aus diesem Versicherungsvertrag für Ereignisse in den nachstehend aufgeführten Ländern und Regionen ausgeschlossen:

(a) Algerien, Burundi, Hoher Norden Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Demokratische Republik Kongo, Äthiopien, Mali, Mauretanien, Nigeria, Somalia, Republik Sudan, Südsudan.

(b) Kolumbien, Peru.

(c) Afghanistan, Jammu & Kaschmir, Nordkorea, Pakistan.

(d) Abchasien, Donezk & Lugansk Regionen der Ukraine, Nagorno-Karabakh, Nordkaukasischen Bundesdistrikt, Südossetien.

(e) Iran, Irak, Libanon, Libyen, Nord-Sinai-Provinz Ägypten (einschließlich Taba International Airport), Syrien, Jemen.

(f) Jedes weitere Land, in dem der Betrieb des versicherten Luftfahrzeugs gegen Sanktionen der Vereinten Nationen verstößt.

2. Jedoch wird Deckung im Sinne dieses Versicherungsvertrages gewährt

(a) für das Überfliegen der ausgeschlossenen Länder, sofern der Flug innerhalb des international anerkannten Luftraums sowie in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der I.C.A.O. erfolgt oder

(b) in Fällen, in denen das versicherte Luftfahrzeug in einem ausgeschlossenen Land gelandet ist als unmittelbare Konsequenz und ausschließlich als Ergebnis von höherer Gewalt.

3. Ausgeschlossene Länder können vor Antritt eines Fluges auf Basis der vom führenden (Rück-) Versicherer festgesetzten Bedingungen und Konditionen wiedereingeschlossen werden.

(LSW617H/09.07.2015)